

Großenhainer Unterhaltungs- & Anzeigebblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Erscheinen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Bierteljährliches Abonnement: am Schalter 1 M., durch den
Boten ins Haus 1 M. 25 Pf., durch die Post 1 M. 25 Pf.,
durch die Post ins Haus 1 M. 50 Pf.

Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.
Verantwortl. Redacteur: Herrmann Starke sen.

Inserate für die am Abend ausgehende Nummer
werden bis früh 9 Uhr angenommen und Gebühren für solche
von auswärts, wenn dies der Einsender nicht anders
bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.

Nr. 39.

Sonnabend, den 29. März 1884.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatzgeschäft betreffend.

Die Musterung aller im Aushebungsbezirke Großenhain gestellpflchtigen Militärpflichtigen der Altersklasse 1864/84 und früherer Jahrgänge — vergl. § 24 Nr. 1 und 2 verbunden mit § 23 der Ersatz-Ordnung — wird

I. für die Mannschaften aus den ländlichen Ortschaften des Amtsgerichtes Riesa: Boberßen, Böhlen mit Zahnshausen, Forberge, Glaubitz, Sageritz, Langenberg, Gohrisch, Gostewitz, Gröba, Grödel, Heida, Kleintreibitz, Kobeln, Lessa, Leutenitz, Nichtensee mit Haldehäuser, Markfieditz, Mehlthener, Mergendorf, Mersdorf, Moritz, Nicritz, Nieska, Nünchritz, Oberreußen, Delsitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Röderau, Streumen, Weida, Zeithain, Zschaiten

Donnerstag den 3. April dieses Jahres Vormittag 9 Uhr,

II. für die Mannschaften aus der Stadt Riesa

Freitag den 4. April Vormittag 8 1/2 Uhr

und zwar an beiden Tagen im Hôtel „zum sächsischen Hof“ in Riesa,

III. für die Mannschaften des Amtsgerichtsbezirkes Radeburg, einschließlich der Stadt Radeburg

Sonnabend den 5. April Vormittag 9 Uhr

im Rathskeller zu Radeburg,

IV. für die Mannschaften aus den Ortschaften Abelsdorf, Altweis, Bahlitz b. Blattersleben, Bahlitz b. Geißlitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böhla b. Geißlitz, Böhla b. Ortrand, Brochwitz, Bröbnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschütz, Folsberg mit Paulsmühle, Frauenhain mit Lautendorf, Gävernitz, Geißlitz, Göhra, Görzig, Goltzsch, Grobschütz, Hohndorf, Kalkreuth, Kleinraschütz, Kleintiemitz, Knehlen, Kofelitz, Kottewitz, Krauschütz, Kraupnitz, Lampertswalde, Laubach, Ledwitz, Lenz mit Döbrißgen, Liega, Linz, Medessen, Merschwitz, Mühlbach, Müllitz, Nasseböhla

Montag den 7. April Vormittag 8 Uhr,

V. für die Mannschaften aus den Ortschaften Nauleis, Naundörfchen, Naundorf b. Großenhain, Naundorf b. Ortrand, Nauwalde, Neusenflitz, Niegeroda, Delsitz, Peritz, Ponitau, Porstschütz, Pulsen, Quersa, Rade, Reinersdorf, Reppitz, Roda, Rostitz, Schönborn, Schönsfeld, Schweinfurth, Seußlitz, Stätschen, Staffa, Staup, Spansberg, Stauba, Strauch, Strießen mit Kollwitz, Thierdorf mit Dammhain, Tiefenau, Treugeböhla, Uebigau, Walda, Wantewitz, Wischowitz, Wüstau, Weißig a. Raschütz, Weißig b. Staffa, Wegnitz, Wiltenhain, Wülfnitz, Zabeltitz mit Stroga, Zottewitz, Zschauitz, Zschieschen

Dienstag den 8. April Vormittag 8 Uhr,

VI. für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain

Mittwoch den 9. April Vormittag 8 Uhr

und zwar an den unter Nr. IV bis mit VI gedachten Tagen im Hôtel

zum „Gesellschaftshause“ zu Großenhain

abgehalten werden.

Die vorgeordneten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich über das laufende Jahr hinaus nicht zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in §§ 24 Nr. 7, 61 Nr. 3 und 65 Nr. 3 der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachteile an den vorerwähnten betreffenden Tagen und zwar 1/4 Stunde vor der für den Beginn der Musterung festgesetzten Zeit behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, die Altersquote 1864/84 mit Geburtschein und die früheren Jahrgänge mit Loosungsschein versehen, pünktlich vor der Ersatz-Kommission in dem bestimmten Lokale und zwar in nächsterem und reinlichem Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen in Musterungstermine behindert ist, hat dies durch Vorbringung eines ärztlichen, beziehentlich wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, behörblich beglaubigten Attestes nachzuweisen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Militärpflichtige dürfen sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritt melden.

Uebrigens wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auch Ersatzreservisten als Freiwillige eintreten und hierzu in Musterungstermine sich melden beziehentlich den in § 83 der Ersatz-Ordnung gedachten Meldeschein erlangen können.

Diejenigen, welche sich zum 4 jährigen activen Dienste bei der Cavallerie verpflichten, genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nach § 50 Nr. 3 des Reichsmilitärgesetzes beziehentlich § 12 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung die Vergünstigung einer nur 3 statt 5 jährigen Dienstzeit in der Landwehr und werden zu Reserveübungen in der Regel nicht einberufen.

Dieses haben zu der von ihnen einzugehenden Verpflichtung die väterliche beziehentlich vormundschaftliche Genehmigung, sowie die obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie durch Civilverhältnisse nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben — vergl. § 83 der Ersatz-Ordnung. — Es empfiehlt sich, daß die betreffenden Väter oder Vormünder persönlich mit im Musterungstermine erscheinen, um ihre diesfällige Zustimmung zum 4 jährig freiwilligen Eintritte der Militärpflichtigen zu Protocoll erklären zu können.

Ergangener Anordnung zufolge wird hierbei im Allgemeinen noch darauf hingewiesen, daß Gestellpflichtige unter Verzicht auf das Loos im Musterungstermine den Truppenteil, bei welchem sie zu dienen wünschen, sich zwar auch wählen können, dies jedoch nur auf diejenigen Truppenteile beschränkt ist, für welche der hiesige Aushebungsbezirk Ersatz zu stellen hat.

Militärpflichtige, welche daher bei einem andern Regimente pp. des Deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments pp. mit dem in § 83 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung bezeichneten Meldeschein vor Eintritt der Gestellpflicht im 20. Lebensjahre resp. bei Zurückgestellten vor der alljährlichen Musterung.

Die Loosung seitens der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

den 10. April 1884 Nachmittags 2 Uhr

im Hôtel zum Gesellschaftshause zu Großenhain.

Den Loosungsberechtigten — vergl. § 65 Nr. 6, 7 und 12 der Erf.-Ordnung. — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der verstärkten Ersatz-Kommission gelost werden.

Hiernächst wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen Reklamationen noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 30 und 31 der Ersatzordnung angegebenen Voraussetzungen um Zurückstellung oder Befreiung der Ersteren vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung bezüglicher, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellter, auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingezogener Erkundigung darüber sich gründender Atteste, oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bescheinigen, indem auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

In Fällen, wo es sich um zwei gleichzeitig zur Bestellung kommende arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien pp. handelt, ist nach § 302 Schlußsatz der Ersatz-Ordnung der eine Bruder zurückzustellen, bis der andere wieder entlassen werden kann. Die Zurückstellung hat hierbei nach einer vom Königl. Kriegsministerium neuerdings gegebenen Directive in der Regel den jüngeren Sohn zu treffen, welcher sobald spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten älteren Sohnes, zum Dienst einzustellen ist und wird unter gleichen Voraussetzungen dasselbe Zurückstellungsverfahren bezüglich eines jüngeren zur Bestellung gelangenden Sohnes auch dann stattfinden, wenn ein älterer früher ausgehobener Sohn bereits in der Armee dient.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im Musterungstermine der verstärkten Ersatz-Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt haben, so werden dieselben von der Königl. Ober-Ersatz-Kommission auch später beziehentlich bei der Aushebung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst nach dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Wünschenswerth ist es, daß — wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Kommission sich mit einfinden, da behauptete Erwerbsunfähigkeit vorerst durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf Reklamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den dritten Tag nach dem betreffenden Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen. Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung binnen 10 Tagen von dem vorgeordneten Zeitpunkte ab gerechnet, und zwar spätestens bis 5 Uhr Nachmittags des 10. Tages bei der Ersatz-Kommission unter Vorbringung der nöthigen Beweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Uebrigens werden die mit der Führung der Recrutirungskammrollen beauftragten Stadträte und Gemeindevorstände hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellpflchtigen Mannschaften durch Zufertigung besonderer Ordres zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstokale — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie die Mannschaften selbst dahin zu begleiten, um dieselben nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft ertheilen zu können.

Großenhain, am 28. Februar 1884.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

von Weiffenbach.

Tn.

Bekanntmachung,

Zurückstellungsgesuche für den Fall einer Mobilmachung betreffend.

Reservisten und Landwehrlente, sowie Ersatzreservisten I. Klasse, ingleichen diejenigen Gestellpflichtigen, welche im dritten Militärpflichtjahre stehen, bei der diesjährigen Musterung aber von der Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve I. Klasse designirt werden, haben, dafern sie auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von §§ 64 und 69 Nr. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 1. Mai 1874 verbunden mit §§ 17 und 18, sowie 15 Nr. 2 der Control-Ordnung Anspruch machen zu können glauben, ihre diesfälligen beziehentlich eventuellen Gesuche vor Beginn der Musterung bei dem betreffenden Stadtrathe beziehentlich Gemeindevorstände anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an den mitunterzeichneten Zivil-Vorständen einzureichende Nachweisung aufzustellen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die unterzeichnete Königl. Ersatz-Kommission, gemäß § 30 Nr. 4d des angezogenen Gesetzes zusammengefaßt

Donnerstag, den 10. April dieses Jahres, Nachmittags 4 Uhr

im Hôtel zum „Gesellschaftshause“ in Großenhain Entschluß fassen.

Großenhain und Weiffen, am 26. Februar 1884.

Die Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks Großenhain.

Der Zivil-Vorsitzende: von Weiffenbach, Amtshauptmann.

Der Militär-Vorsitzende: Kogebue, Major z. D.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Blutlaus betreffend.

Seiten des Directoriums des Landes-Obstbau-Vereins ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß trotz der im vorigen Jahre zur Bekämpfung der Blutlaus ergriffenen Maßregeln eine Abnahme dieser für die Obstculturen so gefährdeten Schädlinge nicht